



ChrisTina Gallinaro,
Inhaberin der Biberperle,

Freier Mitarbeiter Vertrag

zwischen

ChrisTina Gallinaro, Bergweg 2, 88433 Schemmerhofen

– nachfolgend Leitung *Biberperle* genannt –

und

– nachfolgend *freier Mitarbeiter* genannt –

wird folgender *Vertrag über freie Mitarbeit* geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der freie Mitarbeiter übernimmt im Rahmen von wechselnden Projekten eigenständig die Arbeit einer Haushaltshilfe und repräsentiert gleichzeitig die Agentur Biberperle. Für jeden Kunden wird separater Vertrag als Haushaltshilfe geschlossen.
- (2) ChrisTina Gallinaro wird dem freien Mitarbeiter die notwendigen Anforderungen genau erklären, unter denen die Erledigung der Leistungen für die Kunden erfolgen soll. Der freie Mitarbeiter wird die Tätigkeit nach Maßgabe der konkreten Anforderungen und Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Kunden erbringen.
- (3) Bei der Erbringung der Tätigkeit darf sich der freie Mitarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ChrisTina Gallinaro, Inhaberin der Biberperle der Hilfe Dritter bedienen (Subunternehmer).
- (4) Bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten unterliegt der freie Mitarbeiter keinen Anforderungen von ChrisTina Gallinaro, Inhaberin der

Biberperle (Weisungsfreiheit in inhaltlicher Hinsicht). In der Gestaltung seiner Tätigkeiten (Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung) ist der freie Mitarbeiter selbstständig tätig und vollkommen frei; jedoch hat er Rücksicht zu nehmen auf besondere betriebliche Belange des Unternehmens Biberperle.

- (5) Der freie Mitarbeiter ist berechtigt, einzelne Aufträge der jeweiligen Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (6) Gegenüber weiteren Biberperlen hat der freie Mitarbeiter keine Weisungsbefugnis.

§ 2 Tätigkeitszeit und Tätigkeitsort

Tätigkeitsort sowie Tätigkeitszeit und Art und Weise der Tätigkeit bestimmt der freie Mitarbeiter selbstständig und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, wobei die Vorgaben der Kunden entsprechend zu berücksichtigen sind. Sollte im Einzelfall die persönliche Anwesenheit des freien Mitarbeiters in den Räumen von ChrisTina Gallinaro erforderlich sein, zum Beispiel für interne Schulungen oder Produktvorführung wird der freie Mitarbeiter seine Tätigkeit ausnahmsweise dort erbringen.

§ 3 Provision und Aufwendung

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt durch ein erprobtes Franchise-System. Auf eine Aufnahmegebühr wird verzichtet. Der freie Mitarbeiter erhält durch die monatliche Provision von 50,00 Euro das Nutzungsrecht für den Namen Biberperle.
- (2) ChrisTina Gallinaro, Inhaberin der Biberperle stellt dem freien Mitarbeiter die Provision am Ende eines jeden Kalendermonats in Rechnung. Die Provision wird innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto gezahlt.

- (3) Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, die zu entrichtenden Steuern selbständig abzuführen. Er stellt Christina Gallinaro, Inhaberin der Biberperle von jeglicher Haftung für Ansprüche der Finanzbehörden frei. Für die soziale Absicherung, insbesondere für eine ausreichende Krankenversicherung und Altersversorgung sowie die betriebliche Haftpflichtversicherung sorgt der freie Mitarbeiter selbst.

§ 4 Geheimhaltung

- (1) Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Informationen, die die Kunden betreffen, vertraulich zu behandeln – sowohl während der Dauer als auch nach der Beendigung dieses Vertrages.
- (2) Die persönlichen Daten der Kunden sowie die erforderlichen Geschäftsunterlagen oder übermittelten Daten wird der freie Mitarbeiter sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit dem Ende dieses Vertrages zurückgeben bzw. im Falle von Daten löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Er wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass er nicht mehr im Besitz von Unterlagen jeglicher Art ist, die im Eigentum des Auftraggebers stehen oder ihm von dem Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen wurden sowie keine weiteren übermittelten Daten mehr abspeichert.

§ 5 Krankheit, Urlaub, sonstige Arbeitsverhinderung

- (1) Ist der freie Mitarbeiter infolge von Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der ihm obliegenden Leistungserbringung nach diesem Vertrag verhindert, steht ihm durch die Kunden kein Vergütungsanspruch zu.
- (2) Der freie Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

§ 6 Rechtserwerb des freien Mitarbeiters

- (1) Mit der monatlichen Zahlung an ChrisTina Gallinaro, Inhaberin der Biberperle in Rechnung gestellten Provision erwirbt der freie Mitarbeiter die Rechte zur Nutzung des Namens Biberperle.
- (2) Die Nutzungseinräumung und die damit verbundene Absprache ist Bestandteil der zwischen den Parteien vereinbarten Provision.
- (3) Der freie Mitarbeiter darf jederzeit neue Mitarbeiter anwerben. Der Anmeldeprozess erfolgt ausschliesslich über ChrisTina Gallinaro, Inhaberin der Biberperle.
- (4) Dem freien Mitarbeiter steht derzeit frei, Gebietsleitung der Biberperle zu werden.

§ 7 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am _____ und läuft unbefristet. Jede Partei kann den Vertrag mit durch Kündigung, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Nach Beendigung dieses Vertrages darf der freie Mitarbeiter den Namen Biberperle nicht mehr nutzen, weder auf Verträgen noch auf den Rechnungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Von der Möglichkeit, einen Anstellungsvertrag abzuschließen, haben die Parteien bewusst keinen Gebrauch gemacht. Die Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist mit Eingehung dieses Vertrages nicht beabsichtigt. Ziel der Parteien ist es, dem freien Mitarbeiter die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft zu belassen. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit soll hingegen nicht begründet werden.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz der Biberperle.
- (3) Um Rechtswirksamkeit zu erlangen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Willen der Parteien am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Lückenhaftigkeit oder Undurchführbarkeit dieses Vertrages. Sie ist durch eine dem Sinne der Vereinbarung gemäße Ergänzung auszufüllen bzw. zu beheben.

Schemmerhofen, den _____

Ort, Datum

Tina Gallinaro

[Name des freien Mitarbeiters] _____